

**Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern  
(sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)**

Zwischen

Justus-von-Liebig-Schule, Waldshut

sowie

Fachschule für Pflege am Klinikum Hochrhein, Waldshut

– nachfolgend auch „Pflegesschulen“ bzw. „Schulen“ genannt –

und

.....  
(Träger der praktischen Ausbildung),

.....  
(Träger der praktischen Ausbildung),

.....  
(Träger der praktischen Ausbildung),

.....  
(Träger der praktischen Ausbildung),

.....  
(Träger der praktischen Ausbildung),

.....  
(Träger der praktischen Ausbildung),

.....  
(Träger der praktischen Ausbildung),

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

(1) Die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung bilden mit dem Kooperationsvertrag einen Ausbildungsverbund. Ziel ist die Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) und der Finanzierungsverordnung (PflAFinV) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei der Justus-von-Liebig-Schule handelt es sich um eine staatliche Pflegeschule nach § 9 PflBG, bei der Fachschule für Pflege am Klinikum Hochrhein handelt es sich um eine staatlich anerkannte Pflegeschule nach § 9 i.V.m. § 65 Abs. 1 PflBG (frühere Schule für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege).

(3) Die Träger der praktischen Ausbildung betreiben zur Durchführung der Pflichteinsätze geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 PflBG.

## **§ 2**

### **Durchführung der Ausbildung**

(1) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschulen entsprechend den Vorgaben des PflBG, der PflAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Der Schulunterricht erfolgt im Blockmodell. Die Pflegeschulen tragen die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in den Einrichtungen des Ausbildungsverbundes oder in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 PflPrV zu gewährleisten.

(3) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung, der zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der zu besuchenden Pflegeschule bedarf. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.

(4) Gemeinsames Ziel von Pflegeschulen und Trägern der praktischen Ausbildung ist die Vermittlung der Ausbildungsinhalte und eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.

(5) Grundlage der Planung der praktischen Ausbildung ist eine zunächst personenunabhängige Planung von Zeiten (z.B. nach Monaten, Wochen) und der abzuleistenden Einsatzbereiche (allgemeine stationäre Akutpflege, allgemeine stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, Pädiatrie, Psychiatrie, Wahleinsatz). Diese Planung definiert Abfolgereihen der Einsatzbereiche mit unterschiedlichen Reihungen. Die Zuordnung der Auszubildenden erfolgt über den Ausbildungsplan, der Bestandteil des Ausbildungsvertrags wird.

## **§ 3**

### **Ausstattung und Leistungsspektrum der Schulen**

(1) Jede Pflegeschule ist in ihrer eigenen Einrichtung dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung mit Lehrkräften den Anforderungen des § 9 i.V.m. § 65 PflBG und landesrechtlichen Regelungen entsprechen.

(2) Die Pflegeschulen können den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann sicherstellen.

(3) Übt ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus, unterstützt die jeweilige Pflegeschule den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird.

(4) Die Fachschule für Pflege am Klinikum Hochrhein nimmt Auszubildende auf, die im Ausbildungsvertrag einen Vertiefungseinsatz gem. § 7 Abs. 4 PflBG i.V.m. Anlage 7 PflAPrV aus dem Bereich „Allgemeine stationäre Akutpflege“ wählen. Die Justus-von-Liebig-Schule nimmt Auszubildende auf, die im Ausbildungsvertrag einen Vertiefungseinsatz gem. § 7 Abs. 4 PflBG i.V.m. Anlage 7 PflAPrV aus den Bereichen „Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen“, „Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege oder allgemeine ambulante Langzeitpflege“, „Pädiatrische Versorgung“ oder „Psychiatrische Versorgung“ wählen.

#### § 4

##### Ausbildungsplätze

(1) Die Pflegeschulen und jeder an dem Ausbildungsverbund beteiligte Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren jeweils mittels der Anlage 1 eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung in Anspruch genommen werden können. Der Träger der praktischen Ausbildung teilt ~~den Pflegeschulen~~ **der Koordinierungsstelle** mit einer Frist von 9 Monaten vor Ausbildungsbeginn mit, wie viele Plätze er voraussichtlich besetzen wird. Bei Nichtbeanspruchung von Plätzen sind die freien Ausbildungsplatzkapazitäten den anderen Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

(2) In der Anlage 1 sind zudem Festlegungen zu den Praxiseinsätzen zu treffen, die vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der praktischen Ausbildung grundsätzlich zusagt, und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. Die ~~Pflegeschulen~~ **Koordinierungsstelle kann können** 9 Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges abfragen, welche Einsatzplätze der Träger der Praktischen Ausbildung für diesen Ausbildungsgang konkret anbieten kann.

(3) In der Anlage 1 teilt der Träger der praktischen Ausbildung zudem eine Bandbreite an geeigneten Personen mit, die dem Träger der praktischen Ausbildung für die Praxisanleitung im Sinne von § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 PflAPrV zur Verfügung stehen (Praxisanleiter). Die ~~Pflegeschulen können~~ **Koordinierungsstelle kann** 9 Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges abfragen, wie viele Praxisanleiter dem Träger der praktischen Ausbildung für diesen Ausbildungsgang konkret zur Verfügung stehen.

#### § 5

##### Aufgaben der Pflegeschulen

(1) Die Pflegeschulen übernehmen jeweils für ihre eigene Einrichtung im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:

- a) Planung und Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts in Abstimmung mit der praktischen Ausbildung,

- b) Aufstellung und Weiterentwicklung des Lehrplans, der den Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird,
- c) Schulverwaltung (Stundenplanerstellung, Zeugnisausstellung, Dozenteneinsatz und -kontakte sowie Abrechnung, Lehrmittelbeschaffung und -pflege),
- d) Organisation und Durchführung der Leistungskontrollen: Erstellung von Leistungsnachweisen, Erteilung der Jahreszeugnisse nach § 6 Abs. 1 PflAPrV einschließlich der Festlegung der Note für die praktische Ausbildung im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung, Zwischenprüfung und staatliche Abschlussprüfung.
- e) Überwachung der praktischen Ausbildung anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz,
- f) Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 4 Abs. 3 PflAPrV qualifizierte Person erfolgt
- g) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,
- h) Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt,
- i) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

(2) Die Pflegeschulen haben die Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie während der praktischen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen der Beauftragten der Praxiseinsatzstellen Folge zu leisten haben.

(3) Die Pflegeschulen haben die Auszubildenden nachweislich auf die Einhaltung der Schweigepflicht, den Datenschutz - auch im Hinblick auf die Praxiseinsätze - sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen hinzuweisen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung.

## **§ 6**

### **Zusätzliche von den Trägern der praktischen Ausbildung an die Justus-von-Liebig-Schule übertragene Aufgaben**

(1) Die Justus-von-Liebig-Schule wird darüber hinaus im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach § 8 Abs. 4 PflBG mit der Durchführung von Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung beauftragt. Sie nimmt die Aufgaben unter Einbeziehung und im Einvernehmen mit der Fachschule für Pflege am Klinikum Hochrhein wahr.

(2) Hierbei handelt es sich um folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Ausbildungsplans  
Die grundlegende Planung der Ausbildung nach § 2 Abs. 5. Hierfür ist für die Auszubildenden ein personenunabhängiger Ausbildungsplan aufzustellen, der neben dem theoretischen und praktischen Unterricht auch die Abfolge der praktischen Einsatzbereiche regelt. Der Ausbildungsplan wird Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

- b) Planung und Organisation der Praxiseinsätze
- Die Planung und Organisation der Praxiseinsätze.
  - Die Zuordnung der Auszubildenden und der abzuleistenden Einsatzbereiche anhand des Ausbildungsplans zu konkreten Einrichtungen.
  - Soweit die Praxiseinsätze nicht beim jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, finden sie bei den weiteren, an dem Kooperationsvertrag teilnehmenden Trägern der praktischen Ausbildung statt oder – soweit dies nicht möglich ist – bei weiteren, an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen (externe Praxiseinrichtungen).
- c) Sicherstellung der Durchführbarkeit der Praxiseinsätze
- Im Auftrag der Träger der praktischen Ausbildung ist sicherzustellen, dass die folgenden Praxiseinsätze gemäß der PflAPrV durchgeführt werden können:
    - aa) Pflichteinsätze
      - in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
      - in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
      - in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege in Krankenhäusern nach § 108 SGB V, voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 2 SGB XI und in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V,
    - bb) Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen
      - der pädiatrischen Versorgung,
      - der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung in den unter aa) genannten Einrichtungen oder in anderen, nach den landesrechtlichen Vorgaben zur Vermittlung der Ausbildung geeigneten Einrichtungen; geeignete Einrichtungen für die pädiatrischen Pflichteinsätze ergeben sich in Baden-Württemberg aus dem gemeinsamen Verzeichnis des Sozialministeriums und des Kultusministeriums Baden-Württemberg,
    - cc) jeweils gewählter Vertiefungseinsatz und Wahleinsätze.
  - Ist die Durchführung konkreter Einsätze bei einzelnen Einrichtungen nicht möglich, so ist die Justus-von-Liebig-Schule lediglich dazu verpflichtet, eine entsprechende Ersatzplanung aufzustellen oder vergleichbare Einrichtungen als Ersatz zu besorgen. Durch die Aufgabenübertragung haftet die Justus-von-Liebig-Schule nicht gegenüber den von dem Wegfall einer Einsatzstelle betroffenen Auszubildenden.
- d) Abschluss von Kooperationsverträgen mit externen Praxiseinrichtungen
- Abschluss von Kooperationsverträgen mit weiteren Einrichtungen, die nicht selbst Träger der praktischen Ausbildung sind (externe Praxiseinrichtungen), über Praxiseinsatzstellen, die von den Vertragspartnern dieses Ausbildungsverbunds selbst nicht bereitgestellt werden.
  - Sicherstellung der Geeignetheit der Einrichtungen, in denen die Einsätze absolviert werden, nach den Vorgaben des Bundeslandes, in dem die Einrichtung liegt, bei Abschluss des Kooperationsvertrages.
- e) Kontrolle der Einhaltung rechtlicher Vorgaben
- Regelmäßige Kontrolle sowohl der Träger der praktischen Ausbildung als auch der externen Praxiseinrichtungen darauf, ob die rechtlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Praxisanleitung, eingehalten werden, gemeinsam und in enger Abstimmung mit der Fachschule für Pflege am Klinikum Hochrhein. Dies erfolgt insbesondere

durch eine Kontrolle der Qualifizierung der Praxisanleiter und der Durchführung der Praxisanleitung im erforderlichen Umfang.

## § 7

### Aufgaben der Koordinationsstelle

(1) An der Justus-von-Liebig-Schule wird zur Unterstützung des Ausbildungsverbunds eine neutrale Koordinationsstelle eingerichtet. Aufgabe der Koordinationsstelle ist die Beratung, Koordinierung und Vernetzung von Fragen rund um die Pflegeausbildung im Landkreis Waldshut. Insbesondere entwickelt sie Ziele und Rahmenbedingungen für die Durchführung der Pflegeausbildung, erarbeitet Empfehlungen und Entscheidungshilfen und bereitet Vereinbarungen und Entscheidungen vor. Die Koordinationsstelle verpflichtet sich, die Interessen aller am Ausbildungsverbund beteiligter Vertragspartner mit bestmöglicher Objektivität und Neutralität zu berücksichtigen und zu vertreten.

(2) Die Koordinationsstelle unterstützt die Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Koordination des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 3)
- Unterstützung der Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule (§ 3 Abs. 3)
- Abstimmung der Anzahl an Ausbildungs- und Praxiseinsatzplätze mit den einzelnen am Ausbildungsverbund beteiligten Trägern der praktischen Ausbildung (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2)
- Vorbereitung und Koordination des Beitritts eines neuen Trägers der praktischen Ausbildung (§ 14 Abs. 2)

(3) Die Koordinationsstelle unterstützt die Justus-von-Liebig-Schule bei den nach § 6 Abs. 2 von den Trägern der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben.

(4) Die Aufgabenerfüllung durch die Koordinationsstelle lässt die vom Gesetzgeber geregelte sowie durch diesen Vertrag vereinbarte Aufgabenzuteilung und Verantwortlichkeit der Vertragsparteien unberührt.

(5) Als Schulträger der Justus-von-Liebig-Schule richtet der Landkreis Waldshut die Koordinationsstelle ein und bestellt nach § 48 Abs. 2 Satz 1 SchulG die Bediensteten der Koordinationsstelle.

## § 8

### Aufgaben der Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung

(1) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen. Sie erstellen die Einsatzpläne mit der konkreten Zuweisung der Auszubildenden zu Einheiten innerhalb der Einrichtung.

(2) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

(3) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, den Auszubildenden während den Einsätzen in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Hierfür wird den Trägern der praktischen Ausbildung eine verbindliche Vorlage zur Erstellung der Leistungseinschätzung bereitgestellt. Die Leistungseinschätzung ist dem Auszubildenden bekannt zu machen sowie zu erläutern und den Pflegeschulen zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder wenn bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung der Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschulen und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggf. wo die Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist.

(5) Die Träger der praktischen Ausbildung müssen für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz in ihrer eigenen Einrichtung eine Praxisanleitung durch geeignete Personen nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 PflAPrV sicherstellen.

(6) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Die Einrichtung, in der ein Praxiseinsatz eines Auszubildenden eines anderen Trägers der praktischen Ausbildung stattfindet, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die Pflegeschule auffordern, beim Träger der praktischen Ausbildung disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung einzufordern bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.

## § 9

### Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für die Fahrtkostenerstattung.

## § 10

### Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Kosten der Pflegeschulen erfolgt über die monatlichen Ausgleichszuweisungen der zuständigen Stelle (Ausbildungsfonds).

(2) Die Träger der praktischen Ausbildung erhalten von der zuständigen Stelle (Ausbildungsfonds) für die Auszubildenden, mit denen sie einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben („eigene Auszubildende“), monatliche Ausgleichszuweisungen für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten der praktischen Ausbildung.

(3) Soweit Teile der praktischen Ausbildung „eigener Auszubildenden“ bei einem Kooperationspartner absolviert werden, erhält dieser für die Praxisanleitung (10 % der Ausbildungszeit je Einsatz) eine Pauschale. Die **Pauschale beträgt xxx EUR/Praxisanleitungsstunde**. Die Pauschale wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Jahrespauschale zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben.

(4) *Die an der Justus-von-Liebig-Schule eingerichtete Koordinationsstelle wird durch den Landkreis Waldshut finanziert. Im Gegenzug erhält der Landkreis Waldshut für die Aufgabenwahrnehmung durch die Koordinationsstelle folgende Vergütungspauschalen:*

- Für die Organisation der Praxiseinsätze und die Erstellung des Ausbildungsplans nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 eine **Vergütungspauschale in Höhe von xxx EUR.**
- Für die sonstigen nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 von der Koordinationsstelle übernommenen Aufgaben eine **Vergütungspauschale in Höhe von xxx EUR.**

## **§ 11 Verbundbeirat**

(1) Zur Abstimmung insbesondere der Praxiseinsätze bei den Trägern der praktischen Ausbildung, der Praxisbegleitung und -anleitung und der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen wird ein Verbundbeirat gebildet. Der Verbundbeirat wirkt auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Kooperationspartner hin.

(2) Der Verbundbeirat besteht aus

- den Leitern der Schulen,
- einer hauptamtlichen Lehrkraft je Schule,
- einem Vertreter je Träger der praktischen Ausbildung,
- dem Verantwortlichen der Koordinationsstelle,
- einem Vertreter des Landkreises.

(3) Der Vorsitz des Verbundbeirats wird vom Leiter der Justus-von-Liebig-Schule ausgeübt.

(4) Der Verbundbeirat wird mindestens einmal pro Beginn eines Ausbildungsgangs einberufen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Lenkungsrunde**

(1) Planung und Koordinierung dieses Verbundvertrags wurden von einer Lenkungsrunde übernommen, die sich intensiv mit den Zielen und der Entwicklung der örtlichen Pflegeausbildung im Hinblick auf die Pflegeberufe-Reform befasst hat. Nach Abschluss dieses Verbundvertrags führt die Lenkungsrunde ihre beratende Funktion fort und trägt fortan dazu bei, den Informationsaustausch zwischen den am Ausbildungsverbund beteiligten Vertragspartnern sicherzustellen und die Entwicklung des Ausbildungsverbunds zu fördern.

(2) Der Vorsitz der Lenkungsrunde wird vom Leiter der Justus-von-Liebig-Schule ausgeübt. In dieser Funktion beruft er die Lenkungsrunde nach Bedarf ein und bestimmt die teilnehmenden Mitglieder. Aus den folgenden Einrichtungen soll er jeweils mindestens einen Vertreter zur Lenkungsrunde einladen:

- Fachschule für Pflege am Klinikum Hochrhein
- Ambulante Pflege (öffentlich und privat)
- Stationäre Pflege (öffentlich und privat)
- Landkreis Waldshut
- Koordinationsstelle

Darüber hinaus steht es dem Vorsitzenden der Lenkungsrunde frei, auch weitere Mitglieder zur Teilnahme an einer Sitzung der Lenkungsrunde einzuladen.

(3) Die Lenkungsrunde nimmt ihre Beratungs- und Informationsaufgabe in unregelmäßigen Sitzungen wahr. Die Mitglieder der Lenkungsrunde verpflichten sich, die Interessen aller am Ausbildungsver-



bund beteiligter Vertragspartner in den Sitzungen der Lenkungsrunde entsprechend zu berücksichtigen. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13 Dauer und Kündigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Schulen können im gegenseitigen Einvernehmen einem Träger der praktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Trägers der praktischen Ausbildung gegen Bestimmungen des PflBG, der PflAPrV oder der PflAFinV oder gegen Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt. Insbesondere die Nichteinhaltung der Pflicht zur Praxisanleitung nach § 8 Abs. 5 stellt einen schweren Verstoß dar. Die fristlose Kündigung kann erst dann ausgesprochen werden, wenn dem Träger zuvor bereits drei Abmahnungen erteilt wurden oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Träger und den weiteren Vertragspartnern in erheblichem Maße und endgültig zerstört ist. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden des gekündigten Trägers werden entsprechend Abs. 2 Satz 2 fortgeführt. Der gekündigte Träger hat die für das laufende Ausbildungsjahr erhaltenen Vergütungen nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 zurückzuzahlen.

(4) Für den Fall der Kündigung durch eine Vertragspartei wird der Vertrag von den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, es sei denn, diese üben binnen zwei Monate nach Zugang der Kündigungserklärung ihrerseits das ihnen für diesen Fall eingeräumte Sonderkündigungsrecht aus. In diesem Fall endet der Kooperationsvertrag für sie zum gleichen Zeitpunkt wie nach der Kündigung nach Abs. 2.

### **§ 14 Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

(1) Die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten, sofern sie wesentlich für das Ausbildungsverhältnis sind.

(3) Die Pflegeschulen stellen sicher, dass die Träger der praktischen Ausbildung über Fehlzeiten der Auszubildenden während der Schulzeiten unverzüglich informiert werden. Im Gegenzug verpflichten sich die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und die Koordinationsstelle über Fehlzeiten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze zu informieren. Sofern es sich dabei um einen „externen Auszubildenden“ handelt, informiert der Träger der praktischen Ausbildung auch denjenigen Träger der praktischen Ausbildung, mit dem der Auszubildende den Ausbildungsvertrag geschlossen hat.

(4) Die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspar-

tei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des EKD-DSG.

## **§ 15**

### **Beitritt weiterer Träger der praktischen Ausbildung**

(1) Dem Kooperationsvertrag können weitere Träger der praktischen Ausbildung beitreten.

(2) Hierfür stimmt der Träger, der beitreten möchte, zunächst mit der Koordinationsstelle die Zahl der Ausbildungsplätze und Einsatzstellen gem. § 4 Abs. 2 ab und übermittelt dann der Koordinationsstelle die von ihm unterschriebene Beitrittsvereinbarung nach Anlage 2. Die Koordinationsstelle teilt den Beitrittswunsch daraufhin den Pflegeschulen mit. Stimmen die Pflegeschulen dem Beitrittswunsch des Trägers grundsätzlich zu, sind die weiteren Vertragspartner unverzüglich über den Beitrittswunsch zu informieren.

(3) Nach Zugang der Information haben die Vertragspartner die Möglichkeit, dem Beitritt zu widersprechen. Liegt der Koordinationsstelle nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Versand der Information kein Widerspruch vor, dürfen die Pflegeschulen die Anlage 2 unterzeichnen. Hierdurch gilt der neue Partner als in den Ausbildungsverbund aufgenommen.

(4) Ein nach Abs. 3 eingelegter Widerspruch ist nur dann beachtlich, wenn die Widerspruchsgründe schriftlich dargestellt und begründet sind. Trifft dies zu, haben die Pflegeschulen unter Berücksichtigung der im Widerspruch geäußerten Bedenken eine endgültige Entscheidung über den Beitrittswunsch zu treffen und gegenüber dem widersprechenden Träger zu begründen.

(5) Entscheiden sich die Pflegeschulen trotz beachtlichen Widerspruchs für die Aufnahme des neuen Partners, so kann der widersprechende Träger binnen zwei Monate nach Zugang der Begründung ein Sonderkündigungsrecht ausüben. In diesem Fall endet der Kooperationsvertrag für den widersprechenden Träger zum Ende des laufenden Schuljahres. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden des kündigenden Trägers werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Die Sonderkündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 16**

### **Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

## **§ 17**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.



---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Schulleitung der Justus-von-Liebig-Schule

---

Schulleitung der Fachschule für Pflege  
am Klinikum Hochrhein

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Landkreis Waldshut als  
Träger der Justus-von-Liebig-Schule

---

Klinikum Hochrhein GmbH als  
Träger der Fachschule für Pflege und als  
Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

---

Ort, Datum

---

Träger der praktischen Ausbildung

**Anlage 1**

**zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie von Altenpflegerinnen und Altenpfleger)**

Zwischen

Justus-von-Liebig-Schule, Waldshut

sowie

Fachschule für Pflege am Klinikum Hochrhein, Waldshut

(Pflegeschulen)

und

.....  
(Träger der praktischen Ausbildung),

wird Folgendes vereinbart:

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung kann je Ausbildungsgang **voraussichtlich** folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen in Anspruch nehmen:

Minimum:     (z.B. 2)     Ausbildungsplätze

Maximum:     (z.B. 4)     Ausbildungsplätze

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung (**TpA**) kann für die unter (1) **vereinbarten Ausbildungsplätze, d.h. für seine eigenen Auszubildenden** folgende Praxiseinsätze **je Ausbildungsgang** selbst sicherstellen:

**Neu:**

Einrichtung, Ort/e	Zuordnung (X)	Einsatzbereich	Plätze eigene Auszubildende	Anzahl der Praxisanleiter/innen*
		<i>Stationäre Akutpflege</i>		
		<i>Stationäre Langzeitpflege</i>		
		<i>Ambulante Akut-/Langzeitpflege</i>		

\*Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10% der Ausbildungszeit im jeweiligen Einsatzbereich.

(3) **Darüber hinaus** stellt der Träger der praktischen Ausbildung **je Ausbildungsgang** folgende Praxisstellen **für Auszubildende anderer Träger** zur Verfügung:

**Neu:**

Einrichtung, Ort/e	Zuordnung (X)	Einsatzbereich	Std.	Plätze f r e m d e Auszubildende	Praxisanleitung steht zur Verfügung *
		<i>Stationäre Akutpflege</i>	400	-	<input type="checkbox"/> ja
		<i>Stationäre Langzeitpflege</i>	400	-	<input type="checkbox"/> ja
		<i>Ambulante Akut-/Langzeitpflege</i>	400	-	<input type="checkbox"/> ja
				-	<input type="checkbox"/> ja

*\*Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10% der Ausbildungszeit im jeweiligen Einsatzbereich.*

(4) **Gesamtzahl** der vom Träger der praktischen Ausbildung in seiner Einrichtung **gleichzeitig bereitgestellter Praxisstellen für eigene und fremde Auszubildende:**

\_\_\_\_\_ **Gesamtzahl Praxisplätze**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Träger der praktischen Ausbildung

\_\_\_\_\_  
**Schulleitung** Träger der Justus-von-Liebig-Schule

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Schulleitung** Träger der Fachschule für Pflege am Klinikum Hochrhein

**Anlage 2**

**zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie von Altenpflegerinnen und Altenpfleger)**

**Beitrittsvereinbarung  
zum Ausbildungsverbund der ... Pflegeschule zur Ausbildung von Pflegefachkräften**

Zwischen

Justus-von-Liebig-Schule, Waldshut

sowie

Fachschule für Pflege am Klinikum Hochrhein, Waldshut

(Pflegeschulen)

und

.....  
(Träger der praktischen Ausbildung),

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Der Träger der praktischen Ausbildung tritt dem Ausbildungsverbund auf der Grundlage des Kooperationsvertrags vom ..... bei.

§ 2

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung kann je Ausbildungsgang folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen in Anspruch nehmen:

Minimum:     (z.B. 2)     Ausbildungsplätze

Maximum:     (z.B. 5)     Ausbildungsplätze

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung kann für die unter (1) **vereinbarten Ausbildungsplätze** folgende Praxiseinsätze selbst sicherstellen:

<b>Einrichtung</b>	<b>Einsatzbereich</b>	<b>Vollständig selbst (VS)/ max. Plätze</b>
<i>z.B. XX-Krankenhaus</i>	<i>Stationäre Akutpflege</i>	<i>VS</i>
	<i>Psychiatrie</i>	<i>VS</i>



<i>z.B. YY-Heim</i>	<i>Stationäre Dauerpflege</i>	<i>z.B. 4 Plätze</i>

(3) **Darüber hinaus** stellt der Träger der praktischen Ausbildung folgende Praxisstellen zur Verfügung:

<b>Einrichtung</b>	<b>Einsatzbereich</b>	<b>Bandbreite - Untergrenze Plätze</b>	<b>Bandbreite - Obergrenze Plätze</b>
<i>z.B. XX-Krankenhaus</i>	<i>Stationäre Akutpflege</i>	<i>5</i>	<i>8</i>
	<i>Psychiatrie</i>	<i>2</i>	<i>4</i>
<i>z.B. YY-Heim</i>	<i>Stationäre Dauerpflege</i>	<i>0</i>	<i>0</i>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Beitretender Träger  
der praktischen Ausbildung

\_\_\_\_\_  
Träger der Justus-von-Liebig-Schule

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Träger der Fachschule für Pflege am  
Klinikum Hochrhein